



Massnahmenplan Suchtpolitik



Massnahmenplan
Suchtpolitik

Herausgeberin: Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Koordinationsstelle Sucht, Predigergasse 5,
Postfach 275, 3000 Bern 7, Telefon 031 321 72 85, Fax 031 321 72 78, bss@bern.ch,
www.bern.ch/stadtverwaltung/bss ● **Bern, 25. Juni 2014**

Einleitung

Der vorliegende Massnahmenplan basiert auf dem Leitbild zur Suchtpolitik der Stadt Bern 2014 - 2018. Oberstes Ziel ist es, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern mit Suchtmitteln verantwortungsbewusst umgehen können.

Die Stadt Bern verfügt über eine funktionierende Suchtpolitik. Es gilt, einzelnen Bereichen in den nächsten fünf Jahren zusätzliches Gewicht zu geben, allfällige Lücken zu schliessen oder die Rahmenbedingungen anzupassen und zu verbessern.

Der Massnahmenplan wurde zusammen mit den beteiligten Stellen und Institutionen erarbeitet und enthält Massnahmen, bei denen die Stadt Bern die Federführung übernimmt oder die sie in der Umsetzung massgeblich unterstützt und fördert.

Massnahmen

Massnahme 1: Bewährtes weiterentwickeln

Die Probleme rund um Suchtmittelkonsum und -handel im öffentlichen Raum in der Stadt Bern sind seit einigen Jahren auf einem tiefen Niveau stabil. Qualität und Quantität der Suchthilfeangebote entsprechen grossmehrheitlich dem Bedarf. Zudem tragen die Anstrengungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in den Suchthilfeinstitutionen, bei der Kantonspolizei und in anderen Bereichen massgeblich zur stabilen Situation bei. Der zunehmende Spardruck bei der öffentlichen Hand oder Veränderungen im Suchtbereich können dieses Gleichgewicht gefährden. Hier soll die Stadt Bern ihre bewährte Scharnierfunktion zwischen Suchthilfe, Repression und Gemeinwesen betroffenen-orientiert weiterführen und insbesondere die Anstrengungen in den Bereichen Schadensminderung und Prävention beibehalten.

Ziel: Suchthilfeangebot und Prävention in der Stadt Bern werden trotz knappen finanziellen Ressourcen bedarfsgerecht weiterentwickelt, Suchtproblematik im öffentlichen Raum bleibt gering, Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren wird weiter verstärkt.

Zuständigkeit: BSS, SUE, Suchthilfeinstitutionen, Kantonspolizei

Kosten: Umsetzung kostenneutral

Massnahme 2: Gesundheitsschutz bei Alkoholkonsum und -verkauf stärken

Die gegenüber früher einfachere Verfügbarkeit von Alkohol und ein verändertes Trinkverhalten bei den Konsumentinnen und Konsumenten haben in den letzten Jahren zu einer Verschärfung der Alkoholproblematik geführt. Die Totalrevision des Alkoholgesetzes¹ sollte hier Gegensteuer geben. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass die Bundesversammlung eine Gesetzesrevision verabschieden wird, die nahezu keine Elemente des Gesundheitsschutzes wie Mindestpreise, Nachtregime ab 22.00 Uhr, Verbot von Lockvogelangeboten, Werbebeschränkungen enthält. Die Wirksamkeit solcher Massnahmen zur Reduktion der Alkoholproblematik ist jedoch erwiesen. In verschiedenen Städten und Kantonen wurden entsprechende Massnahmen auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene bereits eingeführt. Die Stadt Bern soll hier – allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Städten im Kanton Bern – nachziehen. Bei der Erarbeitung des Nachtlebenkonzepts wurde die Einführung eines Alkoholverkaufsverbots ab 20.00 Uhr in Erwägung gezogen, nach der Vernehmlassung jedoch darauf verzichtet.

¹ Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser [Alkoholgesetz SR 680]

Ziel: Die Stadt Bern bringt Massnahmen des Gesundheitsschutzes wie Nachtregime, Verbot von Lockvogelangeboten und/oder Werbebeschränkungen auf Ebene Kanton ein.

Zuständigkeit: SUE, BSS

Kosten: Umsetzung kostenneutral

Massnahme 3: Schulungen für Mitarbeitende von Gastrobetrieben zu Jugend- und Gesundheitsschutz bei Alkohol

Übermässiger Alkoholkonsum ist ein zentraler Auslöser von vielen Problemen im Nachtleben. Mit der Einführung von Altersbeschränkungen in Clubs wurden und werden die Jugendschutzbestimmungen bei Minderjährigen relativ gut umgesetzt. Zudem kann die Durchsetzung z.B. mit Testkäufen überprüft werden. Im Umgang mit Ausschank und Verkauf an Erwachsene fehlen entsprechende Instrumente, auch wenn die gesetzlichen Grundlagen klar sind (kein Ausschank an Betrunkene). Hier spielen die Mitarbeitenden von Gastrobetrieben und insbesondere die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber eine wesentliche Rolle und sollen mit gezielten Schulungen gestärkt werden. In der Stadt Thun wurden vom Blauen Kreuz bereits solche Schulungen durchgeführt.

Ziel: Ausarbeitung und Durchführung eines Schulungsmoduls zum Thema Gesundheitsschutz für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Mitarbeitende im Gastgewerbe, Verpflichtung neuer Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zum Besuch des Schulungsmoduls.

Zuständigkeit: SUE, Blaues Kreuz, Gastrobern, RSTA

Kosten: Kosten pro Kurs ca. Fr. 500.00.

Massnahme 4: Pilotprojekt Cannabis-Regulierung

Konsum und Verkauf von Cannabis sind in der Schweiz verboten. Studien und Erfahrungen aus anderen Ländern weisen darauf hin, dass eine Entkriminalisierung des Konsums und die Regulierung des Verkaufs von Cannabisprodukten eine Verbesserung der Prävention und Kontrollen im Umgang mit Cannabis zulassen würden. Zudem könnte der Schwarzmarkt reduziert, die Trennung der Drogenmärkte verbessert und Polizei und Justiz entlastet werden. In Zusammenarbeit mit weiteren Städten soll deshalb im Rahmen eines vom Bund bewilligten Pilotprojekts geprüft werden, welche Auswirkungen eine Cannabis-Regulierung auf das Konsumverhalten der beteiligten Personen, auf den Drogenschwarzmarkt und die Sicherheitssituation in der Stadt Bern hat und welche finanziellen Folgen (z.B. Steuereinnahmen, Höhe der Sicherheitskosten) für die Stadt Bern bei einer definitiven Einführung resultieren. Das Pilotprojekt ist so

auszugestalten, dass der Jugendschutz sichergestellt ist und die Weitergabe von Cannabis ausserhalb des Pilots sowie eine Sogwirkung auf Auswärtige verhindert werden können.

Ziel: Die Stadt Bern führt in Zusammenarbeit mit anderen Schweizer Städten ein vom Bund bewilligtes Pilotprojekt im Bereich Cannabisregulierung durch.

Zuständigkeit: BSS, SUE, Suchthilfeinstitutionen

Kosten: Kosten für Projektentwicklung und -umsetzung zum Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Massnahme 5: Periodische Berichterstattung zum Ordnungsbussenmodell in der Stadt Bern

Seit 1. Oktober 2013 ist das revidierte Betäubungsmittelgesetz² in Kraft. Neu kann Cannabiskonsum bei Erwachsenen von der Polizei mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.00 bestraft werden, wenn die Täterin oder der Täter nicht mehr als 10 Gramm Cannabis bei sich trägt. Jugendliche, die Cannabis konsumieren, werden weiterhin in einem ordentlichen Verfahren nach der Jugendstrafprozessordnung beurteilt. Ziel dieser Neuerung war gemäss Bundesrat und Parlament, Polizei und Justiz zu entlasten sowie die Ahndung des Cannabiskonsums in der Schweiz zu vereinheitlichen. Für die Stadt Bern ist von grossem Interesse, wie das Ordnungsbussenverfahren in der Stadt Bern umgesetzt wird und welche Auswirkungen dies auf die Cannabisproblematik hat. Mit einer periodischen Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichts Sucht sollen die Umsetzung und Auswirkung des Ordnungsbussenmodells erfasst werden. Die dafür geeigneten Kennzahlen und qualitativen Parameter sind in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei auszuarbeiten. Der Austausch mit anderen Städten wird gesucht.

Ziel: Periodische Berichterstattung im Jahresbericht Sucht zur Umsetzung des Ordnungsbussenmodells in der Stadt Bern mit dem Ziel, Umfang und Auswirkungen dieses Modells in der Stadt Bern zu erfassen.

Zuständigkeit: SUE, Kantonspolizei, BSS

Kosten: Umsetzung kostenneutral

Massnahme 6: Ausbau umfassende Wohnbegleitung in der eigenen Wohnung

Bei der Unterbringung von Menschen mit Suchtproblemen kommt es immer wieder zu Engpässen. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich noch verschärfen. Dazu tragen nebst der ange-

² Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 (Stand am 1. Oktober 2013) über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [Betäubungsmittelgesetz; BtmG; SR 812.121]

spannten Situation auf dem Wohnungsmarkt auch sich verändernde Bedürfnisse der Menschen mit Suchtproblemen bei. Einerseits scheint seit einigen Jahren die Nachfrage nach Wohnbegleitung zuzunehmen, während sie beim betreuten Wohnen stabil ist. Andererseits benötigen Menschen mit einer langjährigen Drogenabhängigkeit zunehmend pflegerische Unterstützung, die von Wohnhilfeeinrichtungen nur bis zu einem gewissen Mass geleistet werden kann. Die Wohnangebote sollen entsprechend weiterentwickelt werden.

Ziel: Bei der Vermietung von stadteigenen Wohnungen sollen Menschen mit Suchtproblemen vermehrt berücksichtigt werden. Die Zusammenarbeit mit den Immobilien Stadt Bern (FPI) wird intensiviert. Beim „Begleiteten Wohnen“ werden zusätzliche Wohnungen zur Verfügung gestellt, die auch ambulante Pflege zu Hause ermöglichen.

Zuständigkeit: BSS, FPI, Institutionen der Wohnhilfe

Kosten: Umsetzung kostenneutral

Massnahme 7: Überprüfung der städtischen Organisationsstruktur Suchtpolitik

Die städtische Organisationsstruktur Suchtpolitik wurde letztmals im Jahr 2007 angepasst. Dabei stand die Überführung der bisherigen Drogenpolitik (basierend auf den Drogenproblemen der 90-er Jahre) in eine Suchtpolitik im Vordergrund, die auch Strategien und Massnahmen im Umgang mit legalen Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, enthält. Seit 2007 konnte bezüglich Suchtproblematik zwar eine Stabilisierung festgestellt werden. Hingegen wurden auf struktureller Ebene, u.a. bei den Suchthilfeeinrichtungen und den beteiligten Verwaltungsstellen, verschiedene Veränderungen und Reorganisationen umgesetzt oder stehen noch bevor. Diesen Entwicklungen soll mit einer Überprüfung der Organisationsstruktur Suchtpolitik Rechnung getragen werden.

Ziel: Die bestehende Organisationsstruktur Suchtpolitik wird vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Suchtbereich und zukünftigen Herausforderungen überprüft und angepasst.

Zuständigkeit: BSS, SUE, Suchthilfeeinrichtungen, Kantonspolizei

Kosten: Umsetzung kostenneutral

Umsetzung / Finanzierung / Berichterstattung

Der Massnahmenplan wird in den Jahren 2014 bis 2018 umgesetzt. Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt in den meisten Fällen aus den Budgets der federführenden Dienststellen. Bei einzelnen Massnahmen ist mit Zusatzkosten zu rechnen, für welche entweder Kreditanträge an das finanzkompetente Organ oder Fondsgesuche eingereicht werden.

Im Rahmen des Jahresberichts Sucht wird die Koordinationsstelle Sucht jährlich über den Stand der Umsetzung Bericht erstatten. Bei Bedarf werden Massnahmen angepasst.